

A m t s - B l a t t.

N^o. 130.

Dinstag den 29. October

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1567. (2) Nr. 24912.

V e r l a u t b a r u n g.

Zwei von Andreas Weischel, getrauten Pfarrer in Flödnig, mittelst Testamentes vom 16. April 1802 errichtete Studienstiftungen, jede dermal im jährlichen Ertrage von 16 fl. E. M., sind erlediget. Diese Stiftungen sind für studierende Jünglinge aus der Weischel- oder Serianz'schen Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für aus dem Dorfe Oberfechtling gebürtige Studierende, bis sie zum geistlichen Stande gelangen, bestimmt. — Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. Duj-nigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, habe ihre dießfälligen Gesuche bis Ende November 1839 bei diesem Gubernium einzureichen, und diese Gesuche mit dem Taufschaine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzugnissen von den beiden Semestral-Prüfungen 1839, endlich diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch überdieß mit einem legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 17. October 1839.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Sub. Secreär.

Z. 1558. (2) ad Nr. 25604.

C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem k. k. m. s. Provinzial-Cameral-Zahlamte ist durch die Jubilirung des Philipp Ruszka die 1. Cassa-Offiziersstelle mit dem Gehalte von jährlichen 700 E. M. erlediget worden. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird hiermit der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Cassa-Offiziersstelle, oder wenn solche durch Vorrückung besetzt werden sollte, die hiedurch in Erledigung kommende letzte Cassa-Offiziersstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. E. M. zu erhalten wünschen, über die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse zur Erlangung eines Cassa-Offiziersposten, besonders

aber über die gehörige Kenntniß im Rechnungs- und Cassageschäfte, dann über ihre gute Moralität sich auszuweisen haben. — Ferner sind sie gehalten ihr Lebensalter legal nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem k. k. mährisch-schlesischen Cameral- und Kriegszahlamte verwandt oder verschwägert sind, und ihr, auf solche Art wohl instruirtes Gesuch bei dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium bis 15. November 1839 einzubringen.

Z. 1552. (2) Nr. 22965.

Reglement und Tariff für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande. — Zur Vollziehung des §. 26 des Postgesetzes vom 5. November 1837, welchem zu Folge Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Lande, wie sie in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, auch von Privat-Unternehmern gegen eine an die Post-Casse zu zahlende Gebühr betrieben werden können, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei in Folge allerhöchster Entschliesung Seiner k. k. Majestät vom 13. November 1838 folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden, an welche sich hinsichtlich auf die Art und Weise der Bewilligung und der Ausübung solcher Unternehmungen, wie auch in Betreff der Bemessung und Einhebung der vor denselben an die Post-Casse zu entrichtenden Gebühr zu halten seyn wird.

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1. Unternehmungen, auf welche das Reglement sich erstreckt. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterliegen alle Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte auf Poststraßen, wobei ein Pferdewechsel vor zurückgelegten zwölf Meilen vorgenommen wird. — Unter Pferdewechsel ist jedoch

zu Folge allerhöchster Entschlieſung vom 13. November 1838 nicht allein der Wechsel der Bespannung an einem und demselben Wagen, sondern auch der von den Fuhrunternehmern voraus bestimmte regelmäßig engeltete Personen-Transport auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung zu verstehen. — Hiernach zerfallen die einer Abgabe an die Post-Casse unterliegenden periodischen Personen-Transporte auf den Poststraßen: I. in Unternehmungen, wobei die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird, (II. Abschnitt unter A), und II. in Unternehmungen, mittelst welchen Reisende auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung regelmäßig weiter befördert werden (II. Abschnitt unter B). — § 2. 2. Wirkungskreis der politischen und der Cameral- Behörden in Absicht auf solche Privat- Unternehmungen. Die Verleihung der Befugnisse zu den im §. 1 angeführten Unternehmungen ist mit Ausnahme jener, wobei Postmeister als Unternehmer der unter 1. bezeichneten Personen-Transporte mit Pferdewechsel auftreten wollen (§. 27), den politischen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises und der darüber bestehenden Gesetze zuständig. Die politische Behörde, welche ein solches Befugniß erteilt, wird davon die politischen Obrigkeiten aller jener Orte in Kenntniß setzen, an welchen die bewilligte Unternehmung einen Pferdewechsel auszuüben beabsichtigt. — Die Vorschreibung der von den Unternehmern an die Post-Casse zu zahlenden tariffmäßigen Gebühr, die Erhebung derselben, wie auch die Handhabung der Postgesetze und des gegenwärtigen Reglements, so weit es dieselben berührt, ist den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden vorbehalten. — Vor erlangter Gebührevorschreibung von Seite der Postbehörde und vor Berichtigung der ersten vierteljährigen Gebühr-Rate oder Leistung einer Caution im Betrage der vierteljährigen Gebühr (§. 7) darf die von der politischen Behörde bewilligte Unternehmung nicht ausgeführt werden. — §. 3. 3. Bezeichnung der Wagen. Die dem Betriebe der bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte gewidmeten Wagen müssen mit der Benennung, welche ihnen allenfalls gegeben wurde, mit dem Namen des Unternehmers und mit den beiden Endorten, zwischen welchen sich die Unternehmung bewegt, auf beiden Seiten auf eine haltbare und deutlich wahrnehmbare Weise zugleich aber auch mit dem Nummer des Wagens bezeichnet werden (§. 25). — Von der Postbe-

hörde wird den Unternehmern für jeden einzelnen Wagen ein metallenes Schild verabsfolgt werden, welches zur Unterscheidung von anderen, der Gebühr an die Post-Casse nicht unterliegenden Fuhrunternehmungen zur offenen Ansicht an jener Stelle des Wagens befestigt werden muß, welche von der Postbehörde hierzu angedeutet werden wird. — Der Verlust eines solchen Schildes oder eine wesentliche Beschädigung desselben muß bei der Landes-Postbehörde sogleich angezeigt werden (§. 10). — §. 4. 4. Strafe der Unternehmer bei mangelnder Bezeichnung der Wagen. Wenn ein Wagen der in Frage stehenden Unternehmungen ohne die im §. 3 angeordneten Abzeichen betreten würde, so verfällt der Unternehmer in die im I. Absatze des §. 433 des Strafgesetzes über Gefallsübertretungen vorgesehene Geldstrafe. — §. 5. 5. Freie Concurrenz der Unternehmungen. Keine Unternehmung periodischer Personen-Transporte erhält durch die erlangte Bewilligung zur Ausübung ein ausschließendes Recht, sondern es können auf einer und derselben Poststraße und zwischen den nämlichen Endpunkten auch andere Personen oder Gesellschaften die Bewilligung zu denselben Unternehmungen gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr an die Post-Casse erlangen. — §. 6. 6. Die Unternehmer dürfen die erlangte Bewilligung in keiner Art überschreiten. a) Verfahren bei Überschreitungen: Die erlangte Befugniß darf in keiner Art überschritten werden, und die Post-Inspectorate und Postmeister sind angewiesen, darüber zu wachen, ob jede Unternehmung sich innerhalb der Grenzen der ihr erteilten Concession (§§. 18 u. 23) bewegt, und im entgegen gesetzten Falle das Verfahren gegen den Unternehmer nach dem Strafgesetzbuche über Gefallsübertretungen hierbei zu führen. — b) Ausnahme in Absicht auf Vorspannpferde: In Absicht auf die in der Concession festgesetzte Zahl der Pferde, welche zu jeder Fahrt verwendet werden dürfen, wird der Gebrauch von Vorspannpferden in jenen Fällen nicht beauftragt werden, wo auch den Postmeistern bei Beförderung der Eil- oder Malloposten mit Rücksicht auf die Local- oder Witterungsverhältnisse die Zuspannung von Vorspannpferden gestattet ist. — §. 7. 7. Tariff der Gebühr an die Post-Casse, Anschluß I. a) Tariffsätze: Die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr wird den Unternehmern nach den in dem angehängten Tariffe für die verschiedenen Arten der Unternehmungen festgesetzten Abstufungen vorgeschrieben. Die Entfernungen,

auf welchen ein Pferdewechsel Statt findet, werden von der Postbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbau-Direction constatirt, und hiernach der tariffmäßige Gebührensatz für jede einzelne Straßenstrecke, nach deren Zurücklegung ein Wechsel der Pferd. Statt findet, bemessen. — h) Zeitpunkt der Zahlung und Cautionsleistung: Es steht den Unternehmern frei, entweder eine Caution im vierteljährigen Betrage der Gebühr an die Post-Casse in Barem in Conventions Münze oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe zu erlegen, oder dieselbe fideiussorisch sicher zu stellen, oder aber die Gebühr, welche nach dem Jahresbetrage in vierteljährigen Raten bemessen wird, voraus zu bezahlen. während bei geleisteter Caution die Zahlung binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartals zu entrichten ist. Nur in den Fällen, wo mit Rücksicht auf die Jahreszeit der Umfang der Unternehmung zeitlich ausgedehnt oder vermindert, und dieses in der Concession vorgesehen werden sollte (§ 17 unter f und §. 18) wird die Gebührevorsreibung nicht nach dem Jahresbetrage, sondern für die einzelnen Quartale besonders vorgenommen werden. — Wohin die Zahlung zu leisten. Die Zahlung der Gebühr ist von den Unternehmern an jenes Postamt zu leisten, an welchem dieselben von der Postbehörde zu diesem Ende gemessen werden. — § 8. 8. Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Postmeister. Die Theilnahme der Postmeister an der von den Privatunternehmungen an die Post-Casse zu zahlende Gebühr, wie auch die Bedingungen unter welchen dieselben periodische Personen-Transporte auf eigene Rechnung gegen Zahlung einer Gebühr an die Post-Casse unternehmen dürfen, werden durch den III. Abschnitt dieses Reglements festgesetzt. — § 9. 9. Verhältnis der Unternehmungen zu den Personen, welche davon Gebrauch machen. Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von den bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und es hat bei Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten. — § 10. 10 Erlöschung der Befugnisse. In Absicht auf die Erlöschung und die Zurücknahme der erteilten Befugnisse haben die für Gewerbesbefugnisse beschriebenen Vorschriften zu gelten. — Bei Erlöschung oder Zurücknahme der Befugnisse findet die Zurückzahlung der an die Post-Casse etwa vorausbezahlten Gebühr (§ 7) in dem Maße Statt, als sie für Fahrten geleistet wurde,

welche nicht mehr unternommen werden konnte u. — Die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr muß jedoch so lange bezahlt werden, bis der Postbehörde die Einstellung der Unternehmung angezeigt, und dieselbe wirklich erfolgt ist, in welchem Falle die gleichzeitige Zurückstellung des von der Post-Casse zur Bezeichnung der Wagen ausgefolgten metallenen Schildes (§. 3) an diese letztere Statt finden muß. — § 11. 11. Die Unternehmer haben sich den Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällgesetzen zu fügen. Gleichwie die Unternehmer den bestehenden Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällgesetzen unterworfen sind, so haben sie sich auch jenen besondern Anordnungen der competenten Behörden zu fügen, welche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Unternehmungen im Interesse der Staats- und Gewerbs-, Polizei-, des öffentlichen Gesundheitswohls und der Staatsgefälle geboten seyn sollten. — §. 12. 12. Bestrafung der Uebertretungen dieses Reglements. Unternehmer, welche den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen, so weit sie die Postgehe berühren, entgegen handeln, verfallen in die durch das Strafgesetz über Gefährdungen ausgesprochenen Strafen nach dem für die Handhabung dieses Gesetzes vorgezeichneten Verfahren. — §. 13. 13. Recursweg. Gegen Entscheidungen der unteren Behörden bleibt den Unternehmern, so weit sie die Gewerbs-Concession betreffen, der Recursweg an die höheren politischen, so weit sie dagegen die an die Post-Casse zu zahlende Gebühr zum Gegenstande haben, an die zur Verwaltung des Postgefälls aufgestellten höheren Behörden gegen Beobachtung der Frist von 14 Tagen bei Recursen an die Provinzial-Behörden, und von 6 Wochen bei Recursen an die Hofstellen oder an die oberste Post-Verwaltung in Wien offen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, wobei die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird.

§. 14. 1. Wo die Concession anzufuchen Die Bewilligung zur Ausübung solcher Unternehmungen ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufnen politischen Behörde des Districtes, wo dieselben ihren Sitz haben, d. i. wo die Hauptcasse und die Bücher derselben geführt werden sollen, anzufuchen (§ 2). — §. 15. 2. Sowohl Einzelne als auch Gesellschaften können als Unternehmer auftreten. Die Concession kann sowohl von einzelnen Perso-

nen als auch von Mehreren, welche zu diesem Zwecke in Verbindung treten, nachgelacht werden. Im letzteren Falle haben die Theilnehmer einen Geschäftsführer zu bevollmächtigen und namhaft zu machen, welcher allein in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen unter Mittheilung der übrigen Gesellschaftsglieder nachzukommen hat. — §. 16. 3. Persönliche Eigenschaften der Unternehmer und sonstige Erfordernisse. In Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers oder des bevollmächtigten Geschäftsführers einer Gesellschaft, so wie in Absicht auf die übrigen Erfordernisse, muß das Einschreiten um die Concession jene Nachweisungen enthalten, welche die allgemeinen Gewerbsvorschriften für Fuhrunternehmungen auf den Straßen überhaupt vorzeichnen. — §. 17. 4. Angaben, welche über die Gattung und den Umfang der Unternehmungen erfordert werden. In Beziehung auf die Gattung und den Umfang der Unternehmung muß das Einschreiten um die Concession folgende Angaben mit Bestimmtheit enthalten: a) auf welchen Poststraßen, und zwischen welchen Orten als Endpunkten der beabsichtigten periodischen Fahrten, und unter welcher besondern Benennung allenfalls die Unternehmung sich bewegen soll; b) ob die Beförderung der Wagen mit Postpferden oder mit Pferden der Unternehmung, und in letzterem Falle an welchen namentlich aufzuführen den Orten ein Pferdewechsel beabsichtigt wird; c) ob die Räder der Wagen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen, oder nicht; d) mit wie vielen Wagen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird; (S. 6) e) ob die Ausfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrstrecke und die Zurückfahrt von der andern täglich oder wie oft in einer Woche, oder einem Monate, endlich f) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Zahl der Wagen zu jeder einzelnen Fahrt und, in welchem Umfange Statt finden soll (S. 7 unter h). Bei jeder während der Ausübung einer Unternehmung beabsichtigten Aenderung der Gattung oder des Umfanges derselben ist bei der politischen Behörde die Anzeige darüber zur Aenderung der Lizenz, und bei der Postbehörde wegen entsprechender Gebührens-Vorschreibung zu machen. — §. 18. 5. Gebührens-Vorschreibung.

Nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche in der Lizenz die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 17 unter a bis f aufgeführten Punkten genau bezeichnen wird, hat sich der Unternehmer an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, wegen der Gebührens-Vorschreibung zu wenden, worauf die Vorschreibung der tariffmäßigen Gebühr in der Jahressumme, oder in den im §. 17 unter f bezeichneten Fällen in einzelnen Quartals-Raten (S. 7) die Zuweisung der Unternehmung zur Zahlung der Gebühr an ein bestimmtes Postamt (S. 7 unter c) und die Ausfolgung des metallenen Postschildes für jeden einzelnen Wagen Statt finden wird (S. 3). — §. 19. 6. Besondere Bestimmungen, in Absicht auf Unternehmungen, welche sich der Postmeister bedienen. a) Verpflichtung der Postmeister, die nöthigen Pferde beizustellen: Die Postmeister haben den Unternehmern, welche ihre Wagen mit Postpferden zu befördern beabsichtigen, die nöthigen Pferde beizustellen, widrigenfalls der Unternehmer das Recht erhält, an jenem Stationsorte, wo ihm die reg. lässige Beistellung der Postpferde nicht zugesichert wird, zur Beförderung seiner Wagen den Pferdewechsel mittelst eigener oder gemietheter Pferde vorzunehmen, ohne dem Postmeister zu einer Entschädigung für den Entgang des freiwillig von sich abgelehnten Pferdewechsels verpflichtet zu seyn. Der Unternehmer hat jedoch die schriftliche Erklärung der Postmeister, ob sie die nöthigen Pferde zu jeder Fahrt regelmäßig beistellen wollen oder nicht, gleich beim Einschreiten um die Concession beizubringen, um die Bewilligung zum Pferdewechsel mittelst eigener oder Miethpferde auf jenen Stationen zu erlangen, wo ihm die Postpferde verweigert werden, in Absicht auf welchen Pferdewechsel ihm die tariffmäßige Gebühr nur in dem Maße vorgeschrieben werden wird, welche beim Gebrauche der Postpferde (Tariff-Posten 1 und 2) festgesetzt ist. — b) Uebereinkommen der Unternehmer mit den Postmeistern sind gestattet: Hinsichtlich auf die Bespannung, die Beförderungszeit, dann die Ritt- und sonstigen Gebühren haben die für die Beförderung der Reisenden mit Postpferden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten; es steht jedoch den Unternehmern und den Postmeistern frei, über alle diese Bedingungen der periodischen Beförderung der Wagen der Unternehmungen besondere Uebereinkünfte zu treffen, welche in Absicht auf die Bespannung, d. i. die Zahl

der zur Beförderung eines jeden Wagens nöthigen Pferde (§. 17 unter d) gleich beim Einschreiten um die Concession beigebracht werden müssen. — §. 20. 7. Beiwägen mit Reisenden den Hauptwägen anzuschließen ist nicht gestattet. Die Unternehmer periodischer Personen-Transporte sind nicht befugt, den mit einer bestimmten Anzahl Wägen bewilligten Fahrten außer dem im §. 17. unter f vorgedachten Falle sogenannte Beiwägen (wofern dieselben nicht lediglich Gepäck enthalten) anzuschließen, wodurch der Umfang der ihnen ertheilten Concessionen überschritten wird (§. 6). B. Unternehmungen, mit welchen Reisende auf verschiedenen Wägen mit anderer Bestimmung regelmäßig weiter befördert werden (Stellfuhren). §. 21. 1. Welche Stellfuhren der Gebührensatzung an die Post-Casse unterliegen. Fuhrunternehmungen (Stellfuhren) welche auf Poststraßen, ohne die Bespannung an einem und demselben Wagen zu wechseln, Reisende regelmäßig von einem Orte zu einem andern befördern, wo dieselben zur Weiterbeförderung eine ähnliche Unternehmung bereit finden, unterliegen der tariffmäßigen Gebühr an die Post-Casse nur in dem Falle, wenn zwischen ihrer Ankunft am Bestimmungs-Orte und dem Abgange einer daselbst bestehenden Fuhrunternehmung, welche nach einer andern Seite auf der Poststraße Reisende weiter befördert, nicht ein Zeitraum von 4 Stunden liegt, oder wenn ihr Abgang vom Ausfahrts-Orte nicht erst 4 Stunden nach der Ankunft einer auf der Poststraße von einer andern Seite daselbst regelmäßig anlangenden Stellfuhr Statt findet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial- Hauptstädten auf der Poststraße regelmäßig anlangenden Stellfuhren, welche nicht schon wegen ihres Anschlusses an andere Stellfuhren beim Abgange vom Orte ihres Sitzes der Gebühr an die Post-Casse unterliegen. — §. 22. 2. Wo und in welcher Art die Concession anzufuchen. Die Befugniß zur Errichtung von Stellfuhren ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Obrigkeit des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, nachzusehen, und es ist dabei mit Bestimmtheit anzugeben: a) auf welcher Poststraße, und zwischen welchen Orten, als Endpunkten, die beabsichtigten periodischen Fahrten sich bewegen sollen; b) mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit

wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird; (c) ob die Abfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrstrecke und die Zurückfahrt von dem andern täglich, oder wie oft in einer Woche oder einem Monate, dann d) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll; e) ob die Räder der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen oder nicht; endlich f) zu welcher Stunde des Tages die Abfahrt von dem einen der beiden Endpunkte und zu welcher Stunde die Ankunft an dem andern Endpunkte Statt finden soll, welche Stunden sowohl für die Hin- als für die Zurückfahrt anzugeben sind. — §. 23. 3. Gebührenvorschrift. Jeder Stellfuhrunternehmer ohne Unterschied hat sich nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 22 unter a bis f aufgestellten Punkten genau bezeichnen wird, an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, zu wenden, damit entschieden werde, ob die Unternehmung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Entrichtung der Gebühr an die Post-Casse unterliege oder nicht, und im ersteren Falle die Vorschrift der tariffmäßigen Gebühr, die Zuweisung zur Zahlung an ein bestimmtes Postamt, und die Ausfolgung des Postschildes zur Bezeichnung der Wägen Statt finde (§§. 3, 7 u. 11). — §. 24. 4. Vorgang in Absicht auf die mit politischer Bewilligung bereits bestehenden Stellfuhren. Jede mit Bewilligung der politischen Obrigkeiten auf Poststraßen bereits bestehende Stellfuhrunternehmung hat längstens bis zum 1. November 1839 unter Beibringung der politischen Lizenz der Oberpostverwaltung der Provinz, wo sie ihren Sitz hat, die im §. 22 für das Einschreiten um Stellfuhr-Lizenzen unter a bis f vorgezeichneten Angaben vorzulegen, damit noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Reglements die Entscheidung erfolge, ob dieselbe mit Rücksicht auf den Anschluß an andere ähnliche Unternehmungen (§. 22 unter f) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr an die Post-Casse unterliege oder nicht, und im ersteren Falle die Gebührenvorschrift nach Vorschrift der §§. 7, 18 und 23 Statt finden könne. Jene Stellfuhrunternehmer, deren Unterneh-

mungen in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements der Entrichtung der Gebühr an die Post-Casse unterliegen, und welche unterlassen, die Gebührevorschreibung zu erwirken, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bei Fortsetzung ihrer Fahrten nach dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Reglements, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen gegen dieselben zur Anwendung gebracht werden (§. 6.) — §. 25. 5. Veränderungen in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft der Stellfuhren sind anzuzeigen; besondere Bezeichnung der Stellfuhren. J. d. Veränderung in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft der einzelnen Stellfuhren ist von den Unternehmern vorläufig zur Kenntniß der Provinzial-Oberpostverwaltung zu bringen, und vor jeder sonstigen Aenderung in der Gattung oder dem Umfange einer derlei bewilligten Unternehmung muß die entsprechende Aenderung der politischen Grenz und der Gebührevorschreibung erwirkt werden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Postmeister.

§. 26. 1. Theilnahme der Postmeister an der von den Privat-Unternehmungen an die Post-Casse zu zahlenden Gebühr. Von der tariffmäßigen Gebühr, welche von den Privat-Unternehmungen auf Poststraßen, wo Eil- oder Mailposten bestehen, in Gemäßheit der Tariffsposten 3, 4, 7 und 8 an die Post-Casse zu zahlen ist, hat den demals bestehenden Postmeistern nach Verhältnis der ihnen zur Befahrung mit Postpferden zugewiesenen und von den Unternehmern benützten Straßenstrecken (Postmeilen) vorläufig die Hälfte mittelst vierteljähriger Zurechnung mit der Beschränkung zu Gunsten zu kommen, daß dieser Antheil der Postmeister an der Gebühr unter der Tariffspost 3 nur mit 3 kr. pr. Pferd und Meile zu berechnen seyn wird. — Die von den Privat-Unternehmungen in Gemäßheit der Tariffsposten 5 und 9 für Fahrten auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Mailposten bestehen, zu entrichtende Gebühr wird dagegen in ihrem vollen Betrage zu Gunsten der Postmeister erhoben, und denselben vierteljährig nach Verhältnis der ihnen zur Befahrung zugewiesenen, von den Privat-Unternehmungen benützten Straßenstrecken zugerechnet. — Bei künftigen Dienstbestellungen werden den Bewerber um erledigte Post-Stationen von Seite der Staatspostverwaltung über die Fortdauer und das Maß der Theilnahme an der

Gebühr von den Privat-Unternehmungen besondere Bedingungen gestellt werden. — Welche Gebühren die Postmeister, wenn sie selbst als Unternehmer periodischer Fahrten auftreten, an die Post-Casse zu leisten haben, bestimmen die folgenden Paragraphen 27 und 28. — §. 27. 2. Vorbehalt in Absicht auf periodische Fahrten der Postmeister mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen. Es ist den Postmeistern gestattet, in Gesellschaft (§. 15) die Bewilligung zur Unternehmung periodischer Personen-Transporte mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen anzufordern. — Diese Bewilligung ist jedoch unter Bezeichnung des Umfangs der Unternehmung nach den im § 17 unter a, c, d, e und f angegebenen Angaben unmittelbar bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung nachzusuchen, welche mit derlei Gesellschaften der Postmeister in Absicht auf die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr und die sonstigen Bedingungen besondere Uebereinkommen treffen wird, deren Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten ist. — Von jedem derlei Uebereinkommen mit den Postmeistern werden die politischen Obrigkeiten, in deren Bereiche die theilnehmenden Post-Stationen liegen, von Seite der Postverwaltung in die Kenntniß gesetzt werden. — §. 28. 3. Stellfuhrun-Unternehmungen der Postmeister. Den Postmeistern steht es frei, die Befugniß zu Stellfuhrun-Unternehmungen, welche der Gebühr an die Post-Casse unterliegen (§. 21) auf die für Private in den §§. 22 und 23 vorgeschriebene Art und Weise nachzusuchen, und es wird denselben die nach den Tariffsposten 7, 8 und 9 entfallende Gebühr im vollen Betrage zu Gunsten des Postgefälls vorgeschrieben werden. — Zu den Fahrten solcher Unternehmungen der Postmeister dürfen weder die für den Postdienst bestimmten Postkillionen, noch die für dieselben letzteren in vorgedruckter Zahl zu haltenden Pferde verwendet, und es dürfen dabei auch die gesetzlichen Abzeichen des Postdienstes (Posthorn und Dienstkleid der Postkillionen) nicht gebraucht werden. — Keine Postmeister, welche schon gegenwärtig mit Bewilligung der politischen Obrigkeit Stellfuhrun-Unternehmungen betreiben sollten, haben längstens bis 1. November 1839 auf die im §. 24 vorgeschriebene Weise hierüber an die Oberpostverwaltung der Provinz, in welcher sich ihre Post-Station befindet, zum Behufe der Gebührevorschreibung unter den in jenem Paragraphen angeordneten Folgen der Unterlassung die Anzeige zu erstatten.

T a r i f f

der Gebühren, welche an die Post-Casse von bewilligten Privat-Unternehmungen periodischer Personen: Transporte zu leisten sind.

P o s t - N r.	Beschreibung	Bei Pferdewechsel		
		I. von Poststation zu Poststation oder bis auf 3 Meilen.	II. auf mehr als 3 bis 5 Meilen	III. auf mehr als 5 bis 12 Meilen.
A. Unternehmungen mit Pferdewechsel andemselben Wagen.		Gebühr pr. Pferd und Meile		
		in Conventions-Münze		
1	a) Bei Beförderung mit Postpferden. 1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	4 fr.	} Mit Postpferden darf keine Post-Station überfahren werden.	
2	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	1 "		
b) Bei Beförderung mit Pferden der Unternehmung.				
3	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	8 "	6 fr.	4 fr.
4	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	2 "	1 1/2 "	1 "
II. Auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Malles-Posten bestehen.		gebührenfrei.		
a) Bei Beförderung mit Postpferden ohne Unterschied der Wägen				
b) Bei Beförderung mit Pferden der Unternehmung.				
5	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	3 fr.	2 1/2 fr.	1 fr.
6	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	gebührenfrei.		
B. Unternehmungen (Stellfahrten), welche einander Reisende zuführen, in so weit sie nach SS 1 und 21 der Gebührentrichtung unterliegen.		Bei Fahrten		
		I. von einer Post Station zur nächster oder bis auf 3 Meilen.	II. auf mehr als 3 bis 5 Meilen.	III. auf mehr als 5 bis 12 Meilen.
I. Auf Poststraßen, wo Eil- oder Mallesposten bestehen.		Gebühr pr. Pferd und Meile		
		in Conventions-Münze		
7	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	4 fr.	3 fr.	2 fr.
8	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	1 1/2 "	1 "	1/2 "
II. Auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Mallesposten bestehen.		gebührenfrei.		
9	1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Kästen in Federn hängen oder darauf ruhen	1 1/2 "	1 "	1/2 "
10	2. Bei Gebrauch von Wägen, welche mit Federn nicht versehen sind	gebührenfrei.		

3. 1559. Nr. 24786.

Verlautbarung

über die in ausschließenden Privilegien vorgefallenen Veränderungen. — 1) Ist das dem Heinrich Fortmüller unterm 17. November 1838 verliehene einjährig Privilegium auf eine Verbesserung der Haar-Touren für Herren und Damen auf die weitere Dauer von zwei Jahren, nämlich des zweiten und dritten Jahres; — 2) Das dem Felix Didie und Felix Dooinet unterm 12. October 1838 verliehene einjährige Privilegium auf eine Verbesserung der Verkohlungsmethode, auf die weitere Dauer eines, nämlich des zweiten Jahres; — 3) Das, dem Philipp Schmid, Nagelabriksinhaber in Wiener Neustadt unterm 13. October 1837 verliehene zweijährige Privilegium auf Walzen zum Drucke der Baumwoll-Waren, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des dritten und des vierten Jahres; 4) Das dem Georg Martini, Maler, und Ludwig Schweizer, Buchhalter, unterm 5. September 1836 verliehene, und am 2. October 1838 auf die weitere Dauer eines Jahres verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, Kupferabdrücke auf die Glasur des Porzellans mit vollster Feinheit herzustellen, über Einsprüche des Erfinders, als nunmehrigen Alleinbesizers dieses Privilegiums, auf die weitere Dauer eines, nämlich des fünften Jahres; — 5) Das dem Philipp Heffmann unterm 5. August 1833 auf fünf Jahre verliehene, und am 30. August 1838 auf ein Jahr verlängerte Privilegium, auf eine Erfindung bei Ausbringung des Schliches aus nassen Pochwerkzeugen, auf die weitere Dauer eines, nämlich des siebenten Jahres — und 6) Das dem Gustav Simon, Maler in Wien, unterm 23. September 1833 auf drei Jahre verlängerte Privilegium, auf eine Erfindung, Steinzeichnungen auf gewöhnlich grundirte Malerleinwand abzudrücken, und mit Oelfarben aufzumahlen, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des siebenten und achten Jahres, verlängert worden. — Dagegen aber hat 7) Die Erbinn des am 29. October 1838 verstorbenen J. von Saurimont, Anna Gerstleiter das, dem Erfindern am 21. März 1838, auf Verfertigung von Seife verliehene Privilegium zurückgelegt — und 8) Ist das, dem Samuel Aufrechtig am 10. Februar 1838 auf 5 Jahre verliehene Privilegium auf Verbesserung der Schafwoll-Streichgarn-Fabrication, wegen Nichtentrichtung der Taxen, aufgehoben worden. — 9) Endlich haben Se. k. k. Majestät laut allerhöchster Entschliessung vom 7.

September l. J., dem Techniker aus Zambor in Ungarn, Ludwig Hoffmann, dessen Privilegium vom 20. Juni 1838, auf die Erfindung einer neuen Art Spodium, wegen Nichtentrichtung der Taxen in den vorgeschriebenen Raten, für erloschen erklärt wurde, aus Gnade die veräumte Frist nachzusehen geruht. Dohier es von der hievorts unterm 7. März 1839, 3. 4988 lit. d. eröfneten Annullation des erwähnten Privilegiums sein Abkommen erhält. — Welches in Folge des allerhöchsten Patentbes vom 31. März 1832 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 17. October 1839.

Job. Freih. v. Schloßnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1551. (3) Nr. 23699.

Concurs = Verlautbarung.

Am k. k. akademischen Gymnasium in Görz ist die Präfectenstelle, mit welcher für Beihilfe die Besoldung jährlicher 800 fl., für Individuen weltlichen Standes aber jene von 900 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis Ende November l. J. dieser Landesstelle zu übermachen, sich darin über Alter, Religion, Vaterland, zurückgelegte Studien, Sprachen, bisherige Anstellung oder sonst geleistete Dienste, Moralität, Fähigkeiten und Verwendung gehörig auszuweisen, wobei erinnert wird, daß von den Competenten in literarischer Hinsicht gefordert wird, daß sie wirkliche oder gewesene Humanitätslehrer seyen, und daß sie sich über die Kenntnisse, welche das Humanitäts-Lehramt erfordert, durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen. — Uebrigens müssen die Bewerber um diese Stelle sowohl der deutschen als auch der italienischen Sprache vollkommen kundig seyn. — Vom k. k. Rüssen-Gubernium. Trieste den 10. October 1839.

Carl Scholz,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1565. (2) Nr. 228. M.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hiesigen Handelsmannes Franz Fabriotti, seine protocollirte Firma „Franz Fabriotti“ in den Mercantilgerichtsbüchern gelöscht worden sey. — Laibach am 19. October 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1576. (1)

Nr. 25215/4800.

E u r r e n d e.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Neue Bestimmungen zur Erzielung der Controlle bei Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten werden kund gemacht. — Zur zweckmäßigeren Einrichtung der Controlle der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten werden in Folge Decretes der k. k. allger. kaiserl. Hofkammer vom 25. September d. J. Z. 41490. nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben. — §. 1. Zu der Erzeugungstätte (dem Betriebs-Local) werden gerechnet: a) Die Räume, in denen das steuerbare Verfahren zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausgeübt wird; b) die Räume, in denen die zu diesem Verfahren gehörenden Stoffe, oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden; c) die Verkaufsstätte, in welcher der Erzeuger den Verkauf seiner Erzeugnisse betreibt; d) die Wohnung des Erzeugers: 1. wenn dieselbe mit einem der unter a, b, c, aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder 2. wenn dieselbe auf eine der unter a, b, c, bemerkten Arten verwendet wird, oder 3. wenn in derselben zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten gehörende Stoffe oder solche Flüssigkeiten in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden. — §. 2. Alle in der Erzeugungstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Geräthe und Vorrichtungen, sie mögen zum Gebrauche bestimmt seyn oder nicht, sich im vollkommenen Zustande befinden oder mangelhaft seyn, müssen in der Beschreibung, welche der Steuerpflichtige zu Folge des Absatzes 7 des Circulars vom 29. August 1835, Z. 20283, zu überreichen hat, vollständig verzeichnet seyn. — §. 3. Diese Geräthe und Werkvorrichtungen sind von den Beamten und Angestellten, welchen die Aufsicht über eine Brennerei zugewiesen ist, mit deutlichen Zeichen und Zahlen zu versehen. Die Art der Bezeichnung mit Oehlfaße, oder auf eine andere für zweckmäßig befundene Weise bleibt den Beamten und Angestellten überlassen. — §. 4. Die in der Beschreibung verzeichneten Betriebsgeräthschaften dürfen nur in den Gewerberäumen aufbewahrt und aus der ihnen daselbst angewiesenen Stelle nicht entfernt werden, es wäre denn, daß solches nur auf kurze

Zeit um ihrer Reinigung Willen geschehen müßte. Andere zur Branntweinbrennerei nicht gehörige Geräthschaften dürfen in den Betriebsräumen nicht vorhanden seyn. — §. 5. In einer Brennerei dürfen nicht mehr Maischgefäße vorhanden seyn, als selbst bei einem ununterbrochenen Betriebe mit Rücksicht auf die gesetzliche Maischdauer und auf die nach dem Umfange der Brennvorrichtung zulässige Vereitung der Maische innerhalb der erforderlichen Brenndauer, dann auf den zur Reinigung und Vorbereitung der Maische erforderlichen Zeitraum notwendig ist. — §. 6. Zur Erzeugung künstlicher Gährungsmitel dürfen nicht mehr, als höchstens drei Gefäße bestimmt werden, und es hat die Inhaltfähigkeit derselben den zehnten Theil des täglichen zu versteuernden Maischraumes nicht zu übersteigen. Zur Aufbewahrung des Spüllichs wird bloß ein außerhalb des Brennlokales unterzubringendes Gefäß gestattet und die Aufbewahrung des Spüllichs in anderen als diesen Gefäße nach §. 348 des Strafgesetzes über Gefährlichkeiten behandelt. — §. 7. Mit Ausnahme des Maischbehälters darf in der Erzeugungstätte kein Behälter in die Erde eingegraben oder eingeseckt seyn, und wo sich solche befinden, müssen dieselben innerhalb drei Monaten vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung besetzt worden. — §. 8. Der Rauminhalt der Maischgefäße wird nach Eimern, der Eimer zu vierzig niederösterreichischen Maßen, gemessen. Wenn der Inhalt nicht nach ganzen Eimern ausgemessen werden kann, so wird der Rauminhalt, welcher weniger als einen halben Eimer beträgt, als ein halber Eimer, und jener, welcher mehr als einen halben, aber nicht einen ganzen Eimer beträgt, als ein ganzer Eimer behandelt. Ubrigens wurde schon bei der Festsetzung der Steuergebüß der Eimer zu 40 niederösterreichische Maß angenommen, und der Steuerfuß mit Rücksicht auf den zum Steigen der Maische erforderlichen leeren Raum bemessen. — §. 9. Der Steuerpflichtige ist unabhängig von der mit dem §. 7 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 festgesetzten, und auch künftig aufrecht bleibenden Verpflichtung zu Anzüge desjenigen aus dem Dienstpersonale, der die Aufsicht über die übrigen führt, verbunden, während seiner Abwesenheit eine in den Räumen des Gewerkesbetriebs anwesende Person zu den in seinem (des Steuerpflichtigen) Namen den Gefällsbeamten oder Angestellten, denen die Ubers

wachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, zu erteilenden Auskünften zu bestellen. Es wird vermuthet, daß derjenige, der das Gewerbsverfahren leitet, oder der in Abwesenheit des Leiters der Gewerbsausübung die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, vom dem Steuerpflichtigen ermächtigt worden sey, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu erteilen. Bestellt der Steuerpflichtige hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens oder mittelst einer besondern bei dem Beamten oder Angestellten, dem die Erzeugungsstätte zur Ueberwachung zugewiesen ist, zu überreichenden Eingabe anzuzeigen. — §. 10. Demjenigen, welcher das steuerbare Verfahren leitet, liegt ob, sich bei der Vollziehung des steuerbaren Verfahrens genau nach der Anmeldung und der Bollete zu benahmen, und weder selbst eine Abweichung hiervon vorzunehmen, noch zuzulassen, daß die Gehilfen oder Arbeiter eine von der Anmeldung und Bollete abweichende Verrichtung vollziehen. Derselbe wird als Thäter des während seiner Anwesenheit in dem Orte der Gewerbsstätte Statt gefundenen unangemessenen, oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet. — §. 11. Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens und die in dem Absätze 7 des kundgemachten Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835, Zahl 36678, angeordnete Beschreibung der Localitäten und Werkvorrichtungen müssen von den Steuerpflichtigen in dreifacher Ausfertigung überreicht werden. Die Anmeldungen und die Beschreibung müssen leserlich geschrieben seyn, und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigensfalls dieselben nicht angenommen werden können. — §. 12. Ein Exemplar der Anmeldung und der Beschreibung wird nach vorgenommener Prüfung, geschעהener Aufdrückung des Amtsfiegels, und nachdem in der Anmeldung die Zahl der Bollete, welche über dieselbe ausgefertigt wurde, angeführt worden ist, der Brennerei zurückgestellt. Die zurückgehaltene Beschreibung und Anmeldung, die empfangene Bollete, die Revisionsbögen und die Register müssen in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten, welchen die Aufsicht zugewiesen ist, zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufbewahrt werden. — §. 13. Wenn durch ein in Folge eines unabwendbaren Ereignisses eingetretenes Hinderniß nur ein verändertes Ver-

fahren für die noch übrige Betriebszeit herbeigeführt worden ist, so ist für letztere eine neue Anmeldung zu überreichen, und die Steuergebühre wird für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet. — §. 14. Mangel an Stoffen, den Fall eines offenkundigen Unglücksfalles ausgenommen, rechtfertiget eine Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren nicht, und gibt auch keinen Anspruch auf Rückvergütung der Verzehrungssteuer. — §. 15. Der zum Abtreiben des Lutters bestimmte Tag muß stets ein solcher seyn, an welchem die Brennerei ohnehin in Bezug auf Maischbereitung oder Erzeugung des Lutters planmäßig im Betriebe steht. Nur dann, wenn auf den letzten Tag der Luttermacherzeugung der Gewerbsbetrieb auf längere Zeit gänzlich eingestellt werden soll, darf der nächstfolgende Tag zum Abtreiben des Lutters erklärt und benützt werden. — §. 16. Die Beamten oder Angestellten, denen die Aufsicht über eine Brennerei obliegt, sind berechtigt, die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen. Diese Beamten und Angestellten haben zu beurtheilen, ob die Ausübung dieses Rechtes Statt zu finden hat. — §. 17. Von diesem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillstandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz ist, daher die Ausübung dieses Rechtes auch dann Statt findet, wenn der Stillstand des Betriebes sich bloß auf die Nachtzeit oder auf einige Stunden beschränkt. — §. 18. Das Brenngeräthe derjenigen, welche Braantwein steuerfrei zum einigen Gebrauche erzeugen, ist stets für den Theil des Jahres, während welchem diese Getränk-Erzeugung nicht getrieben wird, außer Gebrauch zu setzen. — §. 19. Welche Mittel anzuwenden seyen, um die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach der Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Gefällsbeamten und Angestellten zu beurtheilen. Die Maßregel ist nicht weiter auszudehnen, als ihr Zweck, nämlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geistiger Flüssigkeiten es erheischt. — §. 20. Steht der Betrieb nur über Nacht, oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum still, so kann sich, wenn nicht die Gefällsbeamten oder Angestellten eine andere Vorkehrung erforderlich finden, darauf beschränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch dessen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geistiger Flüssigkeiten gehindert wird, bei einer in dem Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe bestehenden Abtheilung der Gefällswa-

we, der Ortsobrigkeit, oder einem andern öffentlichen Amte, oder endlich bei einem vertrauungswürdigen Ortsbewohner, der sich hierzu bereit erklärt, mit der Bestimmung aufbewahren zu lassen, daß dieser Theil der Brennvorrichtung nicht früher, als zu der mit Rücksicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu bestimmenden Stunde an den Steuerpflichtigen erfolgt werden dürfe. Dem Steuerpflichtigen liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Rede stehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, besteht, für die Auffuchung einer hierzu geeigneten Person zu sorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den der Steuerpflichtige hierzu vorschlägt, die Bewahrung anzuvertrauen sey oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten. — §. 21. Ueber die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen für einen längeren Zeitraum als einen Monat außer Gebrauch gesetzt wurden, ist mit Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistandes ein deutlich's Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, und welches Mittel hierzu angewendet wird. Dieses Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. In andern Fällen und überhaupt, wenn nicht die ganze Unternehmung, sondern nur einzelne Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist die ergriffene Maßregel in dem Revisionsbogen zu bemerken, und diese Anmerkung von der Partei durch die Unterschrift zu bekräftigen. Wird die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit oder einer andern Person während der Dauer des Stillstandes der Erzeugung zu übergeben ist, so soll auch eine zur Uebernahme der Verbindlichkeit, um die es sich handelt, ermächtigte obrigkeitliche Person, oder der erwähnte Ortsbewohner beigezogen und die Verbindlichkeit, die dießfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle, oder in dem Revisionsbogen aufgeführt, und mit der Unterschrift bekräftigt werden. — §. 22. Ubrigens erstreckt sich diese Anordnung nicht auf die zu Folge §. 32, Zahl 2, der Vorschrift vom 23. September 1835, gestattete Anlegung des amtlichen Verschlusses an die Gefäße, in denen sich nicht mehrlige Stoffe befinden. Von der Maßregel der Anlegung des amtlichen Verschlusses an solche Gefäße kann, wo es zur Sicherstellung des Staatschazes nothwendig erkannt wird, auch während der

Ausübung des Betriebes Gebrauch gemacht werden. — Laibach am 17. October 1839.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

3. 1573. (2) Nr. 25513/4847

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Die Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Linienwegs- und Brückenmäthe und der Wassersermauth zu Laibach an die Stadtgemeinde, auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1840, 1841, 1842, wird kund gemacht. — Mittelst Entschliebung der hohen Hofkammer vom 18. September 1839, Zahl 40445, ist der Stadtgemeinde der Provinzial-Hauptstadt Laibach der Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der in der Verarial-Regie einzuhhebenden Verzehrungssteuer von der Erzeugung des Bieres und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dieser Stadt, und die Einhebung der Linienwegmäthe, der Brückenmäthe und der Wassersermauth zu Laibach, auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1840, 1841 und 1842 in Pacht überlassen worden. — Die Einhebung der Verzehrungssteuer und der Zuschläge wird nach dem mit der Subernial-Eurrende vom 27. October 1838, Zahl 25892, bekannt gemachten Tariffe mit dem 1. November 1839 durch den hierortigen Stadtmagistrat beginnen. — Laibach am 17. October 1839.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

3. 1577. (1) Nr. 6993.

E d i c t.

Von dem k. k. k.änt. Stadt- und Landesrechte wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Thomas Jisse, als Besitzers des landtäfflichen Gutes Drassing, in die Amortisirung der aus dem von der Johann Peter Freiherr v. Reichbach'schen Verwandtschaft zu Gunsten der N. gfl. v. Spindler'schen Puc

pharmasse, über ein Darlehen von 4000 fl. un-
 term 1. Mai 1770, ausgestellten Schuldbriefe
 hervorgehenden und unterm 1. November 1770
 auf dem landtlichen Gute Drassing, intabu-
 lirt und öffentlich indebitum habenden Sakpost
 pr. 4000 fl. gewilliget worden, was den dieß-
 fälligen Interessenten mittelst gegenwärtigen
 Edicts mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß
 sie, wenn sie hierauf einen Anspruch zu haben
 vermeinen, sich binnen 1. Jahr, 6. Wochen
 und 3. Tagen so gewiß zu melden haben, wi-
 drigens man über Ansagen des Hypothekarbes-
 itzers ohne weiters mit der Amortisirung dieser
 Sakpost vorgehen werde. — Klagenfurt am
 28. September 1839.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Nr. 1592. (1) Nr. 13900.

K. u. n. d. m. a. d. u. n. g.

Nachdem der bestehende Vorspannsver-
 trag in der Marschstation Laibach mit Ende
 d. M. zu Ende geht, so wird die dießfällige
 Versteigerung für das Militärsjahr 1840 am
 31. d. M. Vormittags in den gewöhnlichen
 Amtsstunden bei diesem Kreisamte abgehalten
 werden, wozu die Nachzulustigen mit dem Bei-
 satze eingeladen werden, daß jeder Licitirende
 ein Badium von 300 fl. zu erlegen haben
 wird, welches der Ersther alsdann als Cau-
 tion zurückzubehalten hat, das jedoch an die
 übrigen Licitanten sogleich nach geschlossener
 Licitation wieder zurückverabfolgt werden wird.
 — Bei dieser Versteigerung werden in Gemäß-
 heit der hohen Subernialperordnung vom 28.
 Juli 1836, Z. 16628, veriegelte schriftliche
 Offerte angenommen werden, wozu ein For-
 mular hier unten beigefügt wird. — Die Li-
 citationsbedingungen können bei diesem Kreis-
 amte während den Amtsstunden eingesehen
 werden.

Formular der schriftlichen Offerte.

Ich, Endesgefertigter, erkläre in bester Form
 Meinetens die Vorspannsachtung in der Marsch-
 station Laibach während des Verwaltungsjahres
 1840 mit pr. Pferd und M. i. l. e. über neh-
 men zu wollen, wobei ich mich zugleich verpflich-
 te, den Licitationsbedingungen in allen Punkten
 genau zu entsprechen. — Als Badium lege ich
 im Anschlusse die bedungene Summe von
 fl. (oder den Erlögschein der Kreisassa über den
 bei derselben erlegten bedungenen Betrag) bei.
 K. K. Kreisamt Laibach den 28. October 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 1557. (2) Nr. 7929.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird der unbekannt wo befindlichen Ma-
 ria Anna Epolt, als Universalerbinin des Herrn

Pfarrers Anton Schöpfer, und deren ebenfalls
 unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen
 Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei
 diesem Gerichte Alois Steinmetz die Klage auf
 Verzähet, und Erlöschenerklärung der, auf
 dem Hause sub. Conf. Nr. 3, in der St. Pes-
 tersvorstadt in Laibach haftenden Carta bianca
 ddo. 11. Juli 1754, et. intab. 15. Jänner
 1762 pr. 1000 fl. eingebracht, und um An-
 ordnung einer Tagsatzung gebeten, welche
 auf den 20. Jänner 1840 um 10 Uhr Vor-
 mittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte
 angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort
 der Beklagter, Maria Anna Epolt und deren
 Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie
 vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend
 sind, so hat man zu ihrer Vertheiligung und
 auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesorigen
 Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator
 bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
 sache nach der bestehenden Gerichtsordnung
 ausgeführt und entschieden werden wird. —
 Maria Anna Epolt und deren Erben werden
 dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allens-
 falls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ins-
 zwischen dem bestimmten Vertreter ihrer Rechts-
 behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich
 selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und
 diesem Gerichte namhaft zu machen, und über-
 haupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege
 einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da
 sie sich die aus ihrer Verabsäumung entspringen-
 den Folgen selbst beizumessen haben werden. —
 Laibach am 12. October 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Nr. 1578. (1) Nr. 2049.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mi-
 chelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:
 Es sey über das Gesuch des Herrn Valentin Plei-
 weiß von Krainburg, in die executive Teilziehung
 des in Krainburg sub. Conf. Nr. 167 gelegenen
 zur Hälfte auf Namen Valentin Markitsch und zur
 andern Hälfte auf Namen der Katharina Markitsch
 vergewährten Hauses sammt Pirkachontbeilen, im
 erhobenen Schätzungswerte von 640 fl. M. M.,
 wegen aus dem Schuldscheine vom 1. März 1837
 schuldiger 200 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Ver-
 nahme derselben die Tagsatzungen auf den 23. No-
 vember und 24. December 1839, dahin 25. Jänner
 1840, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem
 Beisatze anberaumt worden, daß wenn die Realitä-
 ten bei der ersten und zweiten Teilziehungstag-
 zung nicht um den Schätzwert oder darüber an-
 Mann gebracht werden würden, bei der dritten auch
 unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungspro-
 tocoll und Grundbuchsextract liegen in der daigen
 Gerichtskanzlei zur Einsicht bereit.

Krainburg den 4. October 1839.